

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie zur nächsten Gemeindeversammlung ein, die am **Freitag, 22. März 2013 um 20.00 Uhr** im Vereinslokal bei der Mehrzweckhalle stattfinden wird.

An dieser Versammlung werden nachfolgende Sachgeschäfte zur Beratung und Genehmigung vorgelegt:

1. **Protokoll**
2. **Verwaltungsrechnung 2012**
3. **Gemeindeverband zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes der Aergera-Nesslerer, Statutenänderung**
4. **Neufestsetzung des Steueransatzes ab 01. Januar 2014**

Steuerfuss vom Franken Staatssteuer	bisher	ab 01.01.2014
Natürliche Personen (Einkommen u. Vermögen)	90,00%	95,00%
Juristische Personen (Gewinn u. Kapital)	90,00%	95,00%
5. **Verschiedenes**

Im Anschluss finden Sie die Information und den Antrag des Gemeinderates zu den behandelnden Sachgeschäften.

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2012 wird nicht verlesen. Dieses liegt auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Dieses ist zudem auf der Homepage als provisorische Fassung unter der Rubrik „Informationen“ einsehbar. Die damalige Gemeindeversammlung war von 66 Personen besucht, welche nachfolgenden Sachgeschäfte beraten haben:

1. Protokoll
2. Sanierung Wasserversorgung
3. Etappe, Genehmigung des Projekts und Kreditbegehren
3. Strasse Dorf – Sageboden, Kreditbegehren
4. Landkauf
5. Budget 2013 und Finanzplan
6. Wahl der Revisionsstelle für drei Jahre ab Rechnungsjahr 2013
7. Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung hat den Landkauf abgelehnt, die übrigen Sachgeschäfte jedoch mit Streichungsanträgen bei der Sanierung der Wasserversorgung genehmigt.

Wir beantragen die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 23. November 2012.

2. Verwaltungsrechnung 2012

Die Verwaltungsrechnung bestehend aus laufende- und Investitionsrechnung, sowie die Bilanz finden Sie wie üblich in der vorliegenden Broschüre. Leider müssen wir uns in diesem Jahr mit einem massiven Defizit in der laufenden Rechnung auseinander setzen. Die Jahresrechnung schliesst bei einem Ertrag von 3'899 Millionen Franken mit einem beträchtlichen Mehraufwand von **Fr. 96'509.81**. Der Vergleich mit dem Voranschlag deckt auf, dass bei den Ausgaben die grösste Budgetüberschreitung im Gesundheits- und Sozialbereich zu verzeichnen ist. Was uns jedoch zu grösserer Sorge Anlass gibt, sind die erneut zusammen gefallenen Erträge bei den Einkommens-, Vermögens und Gewinnsteuern. Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben im Betrag von Fr. 1'221'324.05 und entspricht damit den Budgetvorgaben. In der Bilanz sticht der nochmalige Anstieg der Gemeindeverschuldung ins Auge. Diese betragen nun brutto über 9,3 Millionen Franken und werden mit den noch offenen Projekten gezwungenermassen weiter steigen.

Der Gemeinderat beantragt trotz des negativen Resultats die Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2012.

3. Gemeindeverband zur Abwassersanierung des Einzugsgebiets der Ärgera-Nesslera, Statutenänderung

Der Gemeindeverband unterbreitet den Verbandsgemeinden die notwendige Statutenänderung, welche innerhalb der Verbandsgremien bereits gutgeheissen wurden. Sie finden im Anschluss die gesamten Statuten mit den entsprechenden Anpassungen.

STATUTEN DES GEMEINDEVERBANDS ZUR ABWASSERREINIGUNG DES EINZUGGEBIETES DER AERGERA – NESSLERA

In diesen Statuten bezeichnen die Begriffe "Präsident, Vizepräsident, Delegierter, Stellvertreter, Sekretär, Gemeinderat" Personen beider Geschlechter.

Version 2012		
I ALLGEMEINES		Hinweis zu den Änderungen in Bezug auf die 2007 genehmigten Statuten
Artikel 1	<u>Mitglieder</u> Die Gemeinden Arconciel, Ependes, Ferpicloz, Giffers, Le Mouret, Marly, Plasselb, Rechthalten, St. Silvester, Senèdes, Tentlingen, Treyvaux, Villarsel-sur-Marly, bilden einen Verband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).	Den Teil „formen unter der Bezeichnung ...-> Gérine-Nesslera“ entfernt, der sich in Artikel 2 der neuen Statuten wiederfindet

Artikel 2	<u>Name</u> Der Gemeindeverband (im Folgenden "Verband" genannt) hat den Namen: "Gemeindeverband zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes Aergera-Nesslerera" mit der Abkürzung AIGN.	2. Teil Artikel 1 der Statuten 2007
Artikel 3	<u>Zweck</u> Der Verband hat folgende Zwecke: a) die Reinigung und Sammlung der Abwässer der Mitgliedergemeinden gemäss den gesetzlichen Auflagen, b) den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen im Eigentum des Verbandes gemäss dem Entwässerungsgeneralplan (EGP des Verbandes), c) die Prüfung und die Planung anderer regionaler Konzepte aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetze im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz,	Übernimmt Artikel 2 der alten Statuten a) Vereinfachung des Inhalts b) Anpassung an Buchstabe a und Übernahme von Artikel 4 der alten Statuten c) Übernahme aus den Statuten 2007
Artikel 4	<u>Sitz</u> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Marly. Die Postadresse des Verbandes lautet: Gemeindeverband Aergera-Nesslerera/ Rte de la Gérine 128/ 1728 Marly	Übernimmt Artikel 3 der Statuten 2007 und Streichung des Teils: Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt
II. ORGANISATION		
Artikel 5	<u>Organe des Verbandes:</u> Organe des Verbandes sind: a) Die Delegiertenversammlung b) Der Vorstand	Keine Änderungen
III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG		
Artikel 6	<u>Vertretung der Gemeinden</u> ¹ Jede Mitgliedergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme zuzüglich einer Stimme je vollen 10 % der von ihr zu tragenden Bruttobaukosten, vorbehaltlich von Artikel 115, Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG). ² Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht mehr als 5 Stimmen vertreten kann.	Übernahme des 1. Teils von Artikel 6 Statuten 2007. Begriff Delegierter durch Stimmen ersetzt ² legt die Anzahl der Höchststimmen auf 5 fest/Delegierte (Neu)
Artikel 7	<u>Bestimmung der Delegierten und Amtszeit</u> ¹ Binnen 4 Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderäte bestimmt der Gemeinderat jeder Mitgliedergemeinde, grundsätzlich aus seinem Kreise, seine Delegierten und Stellvertreter für die Amtsperiode, welche der des Gemeinderates entspricht. ² Der Name der Delegierten und Stellvertreter wird dem Verbandssekretariat von den Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.	Übernimmt den 2. Teil von Artikel 6 Statuten 2007, ¹ Frist für die Bestimmung festgelegt ² neu
Artikel 8	<u>Konstituierende Sitzung</u> ¹ Die konstituierende Sitzung wird vom bisherigen Präsidenten einberufen. ² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Amtsperiode durch die Wahl ihres Präsidenten, ihres Vizepräsidenten und ihres Sekretärs vorbehaltlich von statutarischen Ernennungen.	Neu

Artikel 9	<u>Befugnisse</u> Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse: a) sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär, die ebenfalls im Vorstand sind; der Sekretär braucht nicht notwendigerweise ein Delegierter zu sein; der Präsident und der Vizepräsident dürfen Jedoch nicht Delegierte der gleichen Gemeinde sein. b) sie wählt die anderen Vorstandsmitglieder. c) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. d) sie wählt die Revisionsstelle. e) sie bewilligt, auf Vorschlag des Vorstandes, die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite. f) sie bestimmt die Vergütungen der Vorstandsmitglieder, des Sekretärs und des Kassiers. g) sie bestimmt den durch die Gemeinden zu bezahlenden Jahresbeitrag und die eventuellen aussergewöhnlichen Beiträge, die der Deckung des Betriebsdefizits dienen. h) sie beschliesst die vom Verband benötigten Darlehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden. i) sie beschliesst den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Errichtung von Dienstbarkeiten. j) sie beschliesst die Aufnahme neuer Gemeinden und bestimmt die Eintrittsbedingungen. k) sie nimmt die Ausführungsreglemente der vom Verband übernommenen Aufgaben an und unterbreitet diese der betreffenden Direktion zur Genehmigung. l) sie genehmigt Statutenänderungen unter Vorbehalt von Artikel 113 GG und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft. m) sie genehmigt zu Beginn jeder Legislaturperiode den gemäss Artikel 22 dieser Statuten festgelegten Verteiler für die Betriebskosten. n) sie genehmigt auch den gemäss Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler für die Investitionskosten.	Übernimmt Artikel 9 der Statuten 2007, Buchstaben m und n hinzugefügt
Artikel 10	<u>Einberufung</u> ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zwei Mal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens drei Gemeinden verlangt wird. ² Die Einberufung sowie die mit der Tagesordnung zusammenhängende Dokumentation sind den Delegierten und Gemeinderäten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Darüber hinaus werden der Öffentlichkeit der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt mindestens zehn Tage im Voraus mitgeteilt. Dringende Fälle bleiben vorbehalten. ³ Die Einberufung enthält die Liste der zu behandelnden Angelegenheiten. ⁴ Die Nichteinhaltung dieser Formerfordernisse führt zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse. ⁵ Die Einberufung und die mit der Tagesordnung zusammenhängenden Dossiers werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder auf Anfrage beim Sekretariat zugestellt.	¹ Übernimmt 7 der Statuten 2007, Änderung in Bezug auf das Verlangen einer ausserordentlichen Versammlung durch: 3 Gemeinden (anstatt 3 Delegierten) ² den Teil "Darüber hinaus... zehn Tage im Voraus" hinzugefügt ³ Neu ⁴ Neu ⁵ Neu

Artikel 11	<u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u> Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten der Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien werden vom Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.	Neu
Artikel 12	<u>Beschlussfassung</u> ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Abs. 3 dieser Statuten. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ³ Sie ist nur gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴ Auf Verlangen eines Delegierten werden die Wahlen geheim durchgeführt.	Übernimmt Artikel 8 der Statuten 2007
Artikel 13	<u>Beschlüsse</u> Die Beschlüsse, welche die Verbandsorgane, im Bereich ihrer gesetzlich und statutenmässig festgehaltenen Befugnisse fassen, verpflichten die Mitgliedsgemeinden des Verbandes.	Übernimmt Artikel 14 der Statuten 2007
Artikel 14	<u>Protokoll</u> ¹ Der Vorstand achtet darauf, dass das Protokoll unmittelbar nach seiner Abfassung eingesehen werden kann. ² Das Protokoll wird unmittelbar nach seiner Abfassung auf der Website der Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, veröffentlicht; jedoch a) ist bis zu seiner Genehmigung ein Hinweis über seinen vorläufigen Charakter anzubringen b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes persönlicher Daten bestimmte Passagen der im Internet veröffentlichten Fassung anonymisieren und hat dies eindeutig im Dokument anzugeben	Neu
VORSTAND		
Artikel 15	<u>Bestand</u> ¹ der Vorstand besteht aus sieben, einem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern, davon - drei Mitgliedern aus der Gemeinde Marly; - einem Mitglied aus der Gemeinde Mouret; - einem anderen Mitglied für die französischsprachigen Gemeinden; - zwei Mitgliedern für die deutschsprachigen Gemeinden; ² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Rest gewählt. ³ Der Vorstand kann Sonderberater, mit beratender Stimme, zur Mitarbeit beziehen.	Übernimmt Artikel 10 der Statuten 2007 Verteilung gemäss der letzten 3 Amtsperioden
Artikel 16	<u>Befugnisse</u> ¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse: a) er leitet und verwaltet den Verband. b) er vertritt ihn gegenüber Dritten. c) er bereitet den Geschäftsbericht, das Jahresbudget und die der Versammlung vorzulegenden Jahresrechnungen vor. d) er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus. e) er stellt das Verbandspersonal ein, bestimmt dessen Pflichtenheft und Entlohnung und überwacht seine Tätigkeiten.	Übernahme aus Artikel 12 der Statuten 2007 ¹ a) neu h) von Artikel 13 der Statuten 2007

	f) er unterbreitet der Delegiertenversammlung die Kostenverteiler der Investitions- und Betriebskosten des Verbandes gemäss den in Artikel 21 und 22 bestimmten Kriterien. g) er übt darüber hinaus alle ihm von den Statuten übertragenen Befugnisse aus sowie solche, die nicht an ein anderes Organ übertragen worden sind. h) er muss eine Zwischenkontrolle der Bilanzwerte durchführen. ² Darüber hinaus trifft der Vorstand alle Organisationsmassnahmen und regelt die Befugnisse für die finanzielle Leitung, wobei er insbesondere a) die Bedingungen für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls von Anlagen gemäss Artikel 69 a Abs. 2 ARGG bestimmt. b) die zuständigen Personen für das Visieren der Belege gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG bestimmt. ³ Der Vorstand hat andererseits während der Projekt- und der Renovationsphase der Anlagen oder sonstiger Anlagen von öffentlichem Interesse sowie während der Arbeiten folgende Befugnisse: a) er erteilt die verschiedenen Aufträge und lässt die Projekte und Kostenvoranschläge ausarbeiten; b) er unternimmt alle notwendigen Schritte, um die Baubewilligung, die Genehmigungen und die Subventionen zu erhalten; c) er überprüft die Offerten und vergibt die Arbeiten; d) er überwacht die Arbeiten und lässt sie überwachen; e) er stellt die Bauabrechnungen auf und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung; f) er regelt alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen;	² a) Musterstatuten b) Musterstatuten ³ Übernahme Artikel 12 Teil B der Statuten 2007
Artikel 17	<u>Sitzungen</u> ¹ Der Vorstand wird durch seinen Präsidenten oder auf Antrag von 3 Mitgliedern einberufen. Die Einberufungen werden den Vorstandsmitgliedern und ihrer jeweiligen Gemeindeverwaltung mindestens 10 Tage im Voraus elektronisch übermittelt, dringende Fälle bleiben vorbehalten. ² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden bezüglich der Sitzungen des Gemeinderates (Art. 62-66 GG) gelten analog für den Vorstand.	Übernimmt und ergänzt Artikel 11 der Statuten 2007
V. REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN		
Artikel 18	<u>Bestimmung der Revisionsstelle</u> ¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Kontrolle während ein bis drei Rechnungsjahren bestimmt. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinander folgende Jahre betragen darf. ² Als Revisionsstelle können entweder eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person gewählt werden, welche den Anforderungen des Artikels 60a des Ausführungsreglementes des Gesetzes über die Gemeinden genügen.	Übernahme von Artikel 13 der Statuten 2007. Streichung des letzten Teils über die Zwischenkontrolle, da diese vom Vorstand durchgeführt wird

Artikel 19	<u>Befugnisse</u> ¹ Die Revisionsstelle prüft binnen 2 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnungen den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und ihres Ausführungsreglementes entsprechen. ² Der Vorstand stellt der Revisionsstelle alle Dokumente und Auskünfte zur Verfügung, welche für die Ausübung ihres Auftrags notwendig sind.	¹. 1. Teil Artikel 31 der Statuten 2007 Neu Musterstatuten
VI. FINANZEN		
Artikel 20	<u>Ressourcen</u> 1. Der Verband finanziert die Transport- und die Abwasserreinigungsanlagen. Dazu versieht er sich mit einer Finanzplanung für welche folgende Mittel zur Verfügung stehen. a) Beiträge der Mitgliedergemeinden; b) Darlehen; c) Eidgenössische und kantonale Subventionen; 2. Die Beiträge der Mitgliedergemeinden müssen so festgesetzt werden, dass die gesamten Einnahmen folgende Kosten decken: a) die nötigen Abschreibungen zur Deckung des Kapitalwertes der Anlagen; b) die geplanten Investitionen für Erweiterungen, Sanierungen, Ersatz der Anlagen und deren gesetzliche Anpassung oder Verbesserung bezüglich des Betriebes; c) die Zinsen;	Übernahme von Artikel 22 der Statuten 2007
Artikel 21	<u>Kostenverteilung</u> a) Investitionsausgaben ¹ Die Bau- und Reparaturkosten der gemeinsamen Werke, die in Artikel 3 bezeichnet sind, werden wie folgt auf die Mitgliedergemeinden verteilt: - Die biologischen Lasten von 34'000 E+EGW bio, welche für das Jahr 2020 vorgesehen sind, sind zu 23'000 E+EGW bio für die Einwohner und zu 11'000 E+EGW bio für die Industrie verteilt. - Die hydraulischen Lasten von 31'000 E+EGW hydr sind zu 23'000 E+EGW hydr für die Einwohner und zu 8'000 E+EGW hydr für die Industrie verteilt. - Der Durchschnittsanteil jeder Gemeinde wird zu ½ Teile hydraulischer Werte und zu ½ biologischer Werte gemäss nachstehendem Kostenverteiler berechnet. Er wird im Verteilungsschlüssel festgelegt, welcher Teil des Anhangs dieser Statuten ist. - Die Verteilung der Lasten wird auf der Grundlage der von den Mitgliedergemeinden übermittelten Daten von einem unabhängigen Büro vorgenommen. Verteilung der Baukosten genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22. März 2006	Übernahme von Artikel 16 der Statuten 2007 Neu als Ergänzung

	<table><tr><th>Communes</th><th>H+ EHHY</th><th>Part %</th><th>H+ EHBIO</th><th>Part %</th><th>Part moyen- ne %</th></tr><tr><td>Arconciel</td><td>872</td><td>2.81</td><td>818</td><td>2.41</td><td>2.61</td></tr><tr><td>Ependes</td><td>1'414</td><td>4.56</td><td>1'337</td><td>3.93</td><td>4.25</td></tr><tr><td>Ferpicloz</td><td>432</td><td>1.39</td><td>408</td><td>1.20</td><td>1.30</td></tr><tr><td>Giffers</td><td>2'067</td><td>6.67</td><td>1'931</td><td>5.68</td><td>6.17</td></tr><tr><td>Le Mouret</td><td>3'451</td><td>11.13</td><td>3'259</td><td>9.59</td><td>10.36</td></tr><tr><td>Marly</td><td>14'990</td><td>48.35</td><td>18'937</td><td>55.70</td><td>52.03</td></tr><tr><td>Plasselb</td><td>1'593</td><td>5.14</td><td>1'490</td><td>4.38</td><td>4.76</td></tr><tr><td>Rechthalten</td><td>1'151</td><td>3.71</td><td>1'072</td><td>3.15</td><td>3.43</td></tr><tr><td>Senèdes</td><td>146</td><td>0.47</td><td>140</td><td>0.41</td><td>0.44</td></tr><tr><td>St. Silvester</td><td>1'457</td><td>4.70</td><td>1'373</td><td>4.04</td><td>4.37</td></tr><tr><td>Tentlingen</td><td>1'769</td><td>5.71</td><td>1'668</td><td>4.91</td><td>5.31</td></tr><tr><td>Treyvaux</td><td>1'603</td><td>5.17</td><td>1'515</td><td>4.45</td><td>4.81</td></tr><tr><td>Villarsel/Marly</td><td>55</td><td>0.18</td><td>52</td><td>0.15</td><td>0.16</td></tr><tr><td>Total</td><td>31'000</td><td>100</td><td>34'000</td><td>100</td><td>100</td></tr></table> ² Der Bau und die Reparaturen der Abwasserreinigungsstation und der Kanäle zwischen den betroffenen Gemeinden wird gemäss den erstellten Plänen und Projekten durchgeführt. Die Arbeiten werden auf der Basis der Vorprojekte und der Ausführungsprojekte durchgeführt. ³ Um die ganze oder teilweise Ausführung des Projektes zu beschliessen, ist neben der in Artikel 12 vorgesehenen Mehrheit erforderlich, dass die Gemeinden, deren Delegierte die Ausführung befürworten, mindestens 50% der durch die Gemeinden zu deckenden Kosten übernehmen. ⁴ Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Ressourcen durch den Verband finanziert. Die sich aus den Investitionen ergebenden Betriebskosten werden gemäss Artikel 22 dieser Statuten unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt.	Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EHBIO	Part %	Part moyen- ne %	Arconciel	872	2.81	818	2.41	2.61	Ependes	1'414	4.56	1'337	3.93	4.25	Ferpicloz	432	1.39	408	1.20	1.30	Giffers	2'067	6.67	1'931	5.68	6.17	Le Mouret	3'451	11.13	3'259	9.59	10.36	Marly	14'990	48.35	18'937	55.70	52.03	Plasselb	1'593	5.14	1'490	4.38	4.76	Rechthalten	1'151	3.71	1'072	3.15	3.43	Senèdes	146	0.47	140	0.41	0.44	St. Silvester	1'457	4.70	1'373	4.04	4.37	Tentlingen	1'769	5.71	1'668	4.91	5.31	Treyvaux	1'603	5.17	1'515	4.45	4.81	Villarsel/Marly	55	0.18	52	0.15	0.16	Total	31'000	100	34'000	100	100	2. Teil Artikel 15 der Statuten 2007 Neu gemäss Musterstatuten
Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EHBIO	Part %	Part moyen- ne %																																																																																							
Arconciel	872	2.81	818	2.41	2.61																																																																																							
Ependes	1'414	4.56	1'337	3.93	4.25																																																																																							
Ferpicloz	432	1.39	408	1.20	1.30																																																																																							
Giffers	2'067	6.67	1'931	5.68	6.17																																																																																							
Le Mouret	3'451	11.13	3'259	9.59	10.36																																																																																							
Marly	14'990	48.35	18'937	55.70	52.03																																																																																							
Plasselb	1'593	5.14	1'490	4.38	4.76																																																																																							
Rechthalten	1'151	3.71	1'072	3.15	3.43																																																																																							
Senèdes	146	0.47	140	0.41	0.44																																																																																							
St. Silvester	1'457	4.70	1'373	4.04	4.37																																																																																							
Tentlingen	1'769	5.71	1'668	4.91	5.31																																																																																							
Treyvaux	1'603	5.17	1'515	4.45	4.81																																																																																							
Villarsel/Marly	55	0.18	52	0.15	0.16																																																																																							
Total	31'000	100	34'000	100	100																																																																																							
Artikel 22	b) Betriebskosten ¹ Die Betriebskosten umfassen die Finanzkosten (Zinsen und Abschreibungen) und Bewirtschaftungskosten. ² Die Betriebskosten sind unter den gemeinden nach dem Durchschnittswert auf 1/3 der Zuflüsse (EGW hydr) und 2/3 der Schmutzlast (EGW bio) gemäss dem entsprechenden Kostenverteiler verteilt. Der Kottenverteiler wird auf der Grundlage der von den Mitgliedergemeinden übermittelten Werte von einem vom Verband unabhängigen Fachbüro ermittelt. Die Geltungsdauer des Kostenvertellers entspricht einer Amtsperiode und ist zu Beginn jeder Amtsperiode anzupassen. Bei einer Änderung während der Amtsperiode gilt der geänderte Kostenverteiler für die folgende Amtsperiode. Verteilung der Betriebskosten genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 30. November 2011	¹. Übernahme aus den Musterstatuten 2 und 3 gemäss den Statuten 2007 Artikel 27, Erwähnung, dass der Schlüssel ein Anhang der Statuten ist und ein Büro die Berechnung vornimmt																																																																																										

	<table><tr><th>Communes</th><th>H+ EHHY</th><th>Part %</th><th>H+ EH DCO</th><th>Part %</th><th>Part Moyen- ne %</th></tr><tr><td>Arconciel</td><td>812</td><td>3.67</td><td>781</td><td>3.29</td><td>3.42</td></tr><tr><td>Ependes</td><td>954</td><td>4.32</td><td>987</td><td>4.16</td><td>4.21</td></tr><tr><td>Ferpicloz</td><td>554</td><td>2.51</td><td>438</td><td>1.84</td><td>2.06</td></tr><tr><td>Giffers</td><td>1'265</td><td>5.72</td><td>1'470</td><td>6.19</td><td>6.03</td></tr><tr><td>Le Mouret</td><td>3'105</td><td>14.05</td><td>2'791</td><td>11.75</td><td>12.52</td></tr><tr><td>Marly</td><td>9'169</td><td>41.48</td><td>11'470</td><td>48.30</td><td>46.03</td></tr><tr><td>Plasselb</td><td>1'536</td><td>6.95</td><td>1'071</td><td>4.51</td><td>5.32</td></tr><tr><td>Rechthalten</td><td>1'157</td><td>5.23</td><td>985</td><td>4.15</td><td>4.51</td></tr><tr><td>Senèdes</td><td>63</td><td>0.29</td><td>122</td><td>0.51</td><td>0.44</td></tr><tr><td>St. Silvester</td><td>888</td><td>4.02</td><td>950</td><td>4.00</td><td>4.01</td></tr><tr><td>Tentlingen</td><td>1'387</td><td>6.27</td><td>1'442</td><td>6.07</td><td>6.14</td></tr><tr><td>Treyvaux</td><td>1'188</td><td>5.37</td><td>1'167</td><td>4.91</td><td>5.06</td></tr><tr><td>Villarsel/Marly</td><td>26</td><td>0.12</td><td>75</td><td>0.32</td><td>0.25</td></tr><tr><td>Total</td><td>22'104</td><td>100</td><td>23'749</td><td>100</td><td>100</td></tr></table>	Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EH DCO	Part %	Part Moyen- ne %	Arconciel	812	3.67	781	3.29	3.42	Ependes	954	4.32	987	4.16	4.21	Ferpicloz	554	2.51	438	1.84	2.06	Giffers	1'265	5.72	1'470	6.19	6.03	Le Mouret	3'105	14.05	2'791	11.75	12.52	Marly	9'169	41.48	11'470	48.30	46.03	Plasselb	1'536	6.95	1'071	4.51	5.32	Rechthalten	1'157	5.23	985	4.15	4.51	Senèdes	63	0.29	122	0.51	0.44	St. Silvester	888	4.02	950	4.00	4.01	Tentlingen	1'387	6.27	1'442	6.07	6.14	Treyvaux	1'188	5.37	1'167	4.91	5.06	Villarsel/Marly	26	0.12	75	0.32	0.25	Total	22'104	100	23'749	100	100	
Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EH DCO	Part %	Part Moyen- ne %																																																																																							
Arconciel	812	3.67	781	3.29	3.42																																																																																							
Ependes	954	4.32	987	4.16	4.21																																																																																							
Ferpicloz	554	2.51	438	1.84	2.06																																																																																							
Giffers	1'265	5.72	1'470	6.19	6.03																																																																																							
Le Mouret	3'105	14.05	2'791	11.75	12.52																																																																																							
Marly	9'169	41.48	11'470	48.30	46.03																																																																																							
Plasselb	1'536	6.95	1'071	4.51	5.32																																																																																							
Rechthalten	1'157	5.23	985	4.15	4.51																																																																																							
Senèdes	63	0.29	122	0.51	0.44																																																																																							
St. Silvester	888	4.02	950	4.00	4.01																																																																																							
Tentlingen	1'387	6.27	1'442	6.07	6.14																																																																																							
Treyvaux	1'188	5.37	1'167	4.91	5.06																																																																																							
Villarsel/Marly	26	0.12	75	0.32	0.25																																																																																							
Total	22'104	100	23'749	100	100																																																																																							
Artikel 23	c) Zahlungsmodalitäten ¹ Die kommunalen Beiträge werden binnen einer Frist von 60 Tagen ab Rechnungserhalt gezahlt. ² Nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen zum Einkommen- und Vermögensteuersatz der natürlichen Personen erhoben.	¹ Gemäss den Musterstatuten, Frist zurzeit in Kraft. ² Artikel 28 der Statuten 2007																																																																																										
Artikel 24	Höchstverschuldung ¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen. ² Die Höchstverschuldung des Verbands beträgt: a) CHF 18'000'000.00 für Investitionen b) CHF 1'000'000.00 für das Barmittelkonto ³ Die Darlehen benötigen die Bewilligung durch das Amt für Gemeinden zu den Bedingungen von Artikel 148 Abs. 1 lit. a GG.	² Übernahme von Artikel 23 Statuten 2007 ³ gemäss Musterstatuten																																																																																										
Artikel 25	Initiative und Referendum ¹ Die Initiativ- und Referendumsrechte werden gemäss Artikel 123a ff. GG und Absatz 2-5 dieses Artikels ausgeübt. ² Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe über mehr als CHF 2'500'000.00 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 123d GG. ³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe über mehr als CHF 5'000'000.00 unterliegen dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 123e GG. ⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug der Subventionen und der Beiträge Dritter.	¹ Gemäss Musterstatuten ² Beträge gemäss Statuten 2007, Artikel 24a ³ Betrag gemäss Statuten 2007, Artikel 24b ⁴ Gemäss Musterstatuten																																																																																										

VI. BETRIEB DER ANLAGEN		BESTIMMUNGEN NICHT IN DEN MUSTERSTATUTEN ENTHALTEN
Artikel 26	<u>Kommunale Kanalisationen</u> ¹ Die Mitgliedgemeinden müssen ihr Kanalisationsnetz gut unterhalten und eventuell auftretende Schäden, die das gute Funktionieren der Abwasserreinigungsstation, der gesamten interkommunalen Werke oder anderer Anlagen von öffentlichem Interesse beeinträchtigen könnten, unverzüglich auf eigene Kosten reparieren lassen. ² Die Gemeinden müssen vor allem auf den Einbau und den Unterhalt der Vorbehandlungsanlagen achten, die vom Amt für Umwelt vorgeschrieben sind. ³ Die Gemeinden sind für die Qualität der Abwässer, die sie der Abwasserreinigungsstation zuführen, selbst verantwortlich. ⁴ Die Gemeinden achten binnen der von den Bundesbestimmungen festgelegten Fristen bei fortlaufendem Durchfluss auf die Zuführung ihrer Abwässer ohne verschmutztes Wasser in das Verbandsnetz. Vorbehalten bleiben die Entscheide der kantonalen Behörde gemäss Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG). ⁵ Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die gemeindeeigenen Kanalisationen und die daran angeschlossenen industriellen und gewerblichen Betriebe zu kontrollieren. Er unternimmt die nötigen Massnahmen, falls die Anlagen von Privaten oder von Gemeinden des Verbandes nicht den Anforderungen entsprechen.	Artikel 17 der Statuten 2007
Artikel 27	<u>Entwässerungsgeneralplan</u> Die Mitgliedgemeinden müssen ihren Entwässerungsgeneralplan (EGP) innerhalb der von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gesetzten Frist erstellen.	Artikel 18 der Statuten 2007
Artikel 28	<u>Anschlussbewilligung</u> Die Anschlussbewilligung des gemeindeeigenen an das interkommunale Kanalisationsnetz wird vom Vorstand nach Begutachtung durch das Amt für Umwelt genehmigt. Eine neue Bewilligung ist nötig, wenn sich die Menge und Qualität des in den interkommunalen Kanal abfliessenden Wassers wesentlich und auf längere Zeit stark ändern.	Artikel 19 der Statuten 2007
Artikel 29	<u>Privatanschlüsse</u> ¹ Im Allgemeinen können Privatkanalisationen nicht an interkommunale Kanäle angeschlossen werden. Der Vorstand kann jedoch Ausnahmen bewilligen. ² Die Anfragen für Privatanschlüsse müssen zusammen mit einem Plan über den betroffenen Gemeinderat an das Amt für Umwelt gerichtet werden. Das Amt für Umwelt leitet diese dann mit seinem Vorgutachten an den Vorstand weiter. ³ Die Gebühren für die Privatanschlüsse an die interkommunalen Kanäle werden von den betroffenen Gemeinden gemäss der Gebührenordnung der gemeindeinternen Kanäle erhoben. Die Anschlussgebühr eines möglichen Dritten, welcher sich auf dem Gebiet einer Nichtmitgliedgemeinde befindet, wird durch diese eingezogen und dem Verband zurückerstattet.	Artikel 20 der Statuten 2007

Artikel 30	<u>Wasserqualität</u> Die Qualität des Wassers, das zur Behandlung durch die Abwasserreinigungsstation zugelassen ist, wird durch entsprechende eidgenössische und kantonale Richtlinien bestimmt. Der Kataster für industrielle Abwässer wird periodisch auf den neuesten Stand gebracht.	Artikel 21 der Statuten 2007
VIII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN		
Artikel 31	<u>Grundsatz</u> Die Organe des Verbandes setzen gemäss diesen Statuten und der einschlägigen Gesetzgebung die Informationspflicht und den Zugang zu den Dokumenten um.	Neu gemäss Musterstatuten
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Artikel 32	<u>Austritt</u> ¹ Eine Gemeinde kann frühestens 25 Jahre nach der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsstation aus dem Verband austreten, sofern sie die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erhalten hat. ² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vom 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die austretende Gemeinde hat nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der vom Verband übernommenen Aufgaben auf andere Weise nachzukommen. Darüber hinaus dürfen die übrigen Gemeinden keinen Schaden erleiden. ³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Teil des Vermögens des Verbandes. Sie hat in jedem Fall gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler ihren Anteil an den Schulden zu übernehmen.	¹ Gemäss Artikel 33 der Statuten 2007 ² Gemäss Musterstatuten ³ Gemäss Musterstatuten
Artikel 33	<u>Auflösung</u> ¹ Der Verband kann erst dann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von der zuständigen staatlichen Stelle und der für jede Mitgliedgemeinde zuständigen Behörde bewilligt worden ist. ² Der aufgelöste Verband tritt in die Liquidation ein, sofern seine Vermögenswerte nicht von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen werden. In jedem Fall haben die Liquidationsorgane alle Lösungen vorzuziehen, welche eine Fortführung der bis dahin vom Verband übernommenen Aufgaben ermöglichen. ³ Die verfügbaren Vermögenswerte des Verbandes haben gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt zu werden. ⁴ Die allfälligen Verbindlichkeiten des Verbandes sind gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler unter den Mitgliedgemeinden aufzuteilen.	¹ Artikel 31 der Statuten 2007 ² Gemäss Musterstatuten ³⁺⁴ Gemäss Musterstatuten
Artikel 34	<u>Aufhebung</u> Die Statuten vom 17. Juli 2007, genehmigt durch die DIAF am 31.07.2007, einschliesslich der vor dieser Revision erfolgten Änderungen, sind aufgehoben.	Übernahme Artikel 37 der Statuten 2007 und Vereinfachung gemäss Musterstatuten
Artikel 35	<u>Inkrafttreten</u> Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch alle in Artikel 1 genannten Gemeinden und ihrer Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.	Gemäss Musterstatuten, Übernahme und Vereinfachung Artikel 38 der Statuten 2007

Wir beantragen die Genehmigung der Statutenänderung des Gemeindeverbandes.

4. Neufestsetzung des Steueransatzes ab 01.01.2014

Steuerfuss vom Franken Staatssteuer	bisher	ab 01.01.2014
Natürliche Personen (Einkommen u. Vermögen)	90,00%	95,00%
Juristische Personen (Gewinn u. Kapital)	90,00%	95,00%

Der Gemeinderat muss sich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des verflossenen Jahres mit der Verbesserung der Ertragslage einerseits und mit Sparmassnahmen andererseits auseinander setzen. Auf der Aufwandseite verteilen sich die Belastungen auf der Grundlage der Artengliederung wie folgt:

Anteile an den Kanton	28%
Anteile an den Gemeindeverbänden	14%
Sachaufwände allgemein	20%
Sitzungsgelder, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge	12%
Anteile an gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen usw.	8%
Abschreibungen	7%
Interne Verrechnungen	6%
Mittel- und langfristige Schulden	5%

Die Ertragsseite weist auf der gleichen Grundlage nachfolgende Zahlen aus:

Steuern und Abgaben	61%
Gebühren, Dienstleistungen, Verkäufe usw.	18%
Beiträge Bund, Kanton, Finanzausgleich	8%
Interne Verrechnungen	6%
Verschiedene	4%
Motorfahrzeugsteuern	3%

Obwohl die Steuereingänge den Hauptanteil des Gemeindehaushalts bilden, sind diese in den beiden verflossenen Jahren erheblich gesunken. Die Gemeinde verzeichnet zu bescheidenes Wachstum und wir haben neben zustehenden Steueroptimierungsmöglichkeiten, Wegzüge zu registrieren, welche wir auf ein zu bescheidenes Angebot an Wohnungen eines mittleren Standards zurückführen.

Die beantragte Anpassung des Steuerfusses macht bei dem aktuellen Steuervolumen der genannten Sparten von Fr. 1,8 Millionen Franken die Summe von Fr. 90'000.00 pro Jahr aus.

Der Gemeinderat hat daher in Absprache mit der Finanzkommission entschieden, eine Anpassung des Steuerfusses mit Wirkung ab 1. Januar 2014 zu beantragen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass wir damit keine Freude auslösen, setzen uns aber zum Ziel einen aus-

geglichenen Finanzhaushalt zu schaffen, weshalb wir uns zu diesem Schritt entschieden haben.

Wir beantragen hiermit die Genehmigung der Anpassung des Steuersatzes auf den 1. Januar 2014.

5. Verschiedenes

Nach Erledigung der Sachgeschäfte der Tagesordnung können die Aktivbürger und Bürgerinnen zu anderen der Versammlung nahestehenden Geschäfte Anträge stellen.

Indem wir Sie bitten, zahlreich an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, Ihnen für das bekundete Interesse bestens danken, grüssen wir Sie freundlich

DER GEMEINDERAT

Plasselb, 05. März 2013/AR

NB: Wir weisen darauf hin, dass die Gemeindeversammlung gestützt auf die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung öffentlich ist.